

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 4. August 2016

Nummer 12

– Nichtamtlicher Teil –

Baustelle Viersterne-Hotel an der Friederiken Therme



www.badlangensalza.de



Amtlicher Teil

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.06.2016 (Beschluss-Nr.: 65-05/VI/2016 bis 73-05/VI/2016) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 21. Juli 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 65-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Aufhebung der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2016 vom 19.05.2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hebt den Beschluss vom 19.05.2016 Nr.: 44-04/VI/2016 zur Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan 2016 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV, unter Einschluss des Änderungsantrages der CDU-Fraktion bezüglich der Dorferneuerung Nängelstedt mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung in Höhe von 52.000 € auf.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	11	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	4	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 67-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Aufhebung der Beschlussfassung zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2019 vom 19.05.2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hebt den Beschluss vom 19.05.2016 Nr.: 45-04/VI/2016 zum Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2019 gem. § 62 ThürKO, unter Einschluss des Änderungsantrages der CDU-Fraktion bezüglich der Dorferneuerung Nängelstedt mit einer zusätzlichen Haushaltsbelastung in Höhe von 52.000 € auf.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	11	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	4	

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 23.06.2016 unter Beschluss-Nr.: 66-05/VI/2016 beschlossene Haushaltssatzung wird entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

05.08.2016 bis 19.08.2016

öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Bad Langensalza, 21. Juli 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis 08.07.2016
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Mühlhäuser Weg 139
99974 Mühlhausen/Felchta

Haushaltssatzung 2016

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 23.06.2016 unter Beschluss-Nr.: 66-05/VI/2016 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und der unter Beschluss-Nr.: 68-05/VI/2016 beschlossene Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der im „2 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 253.000 € genehmigt.
2. Der im § 3 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 808.000 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Allgemeine Würdigung:

Die dem Haushaltsplan beigefügten Anlagen werden in Anbetracht der gegenwärtig stattfindenden Neuordnung / Umstrukturierung der kommunalen Wirtschaft der Stadt akzeptiert. Künftig sind die dazu bestehenden Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV zu beachten.

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

gez. Zanker
Landrat

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 66-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:
Einbringung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2016

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan 2016 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	11	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	4	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Langensalza
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Bad Langensalza folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 26.810.900,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.722.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

253.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

808.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 311 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer 404 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2016** in Kraft.

Bad Langensalza, 21. Juli 2016
Stadt Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 68-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:
Einbringung und Beschlussfassung zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2019

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2019 gem. § 62 ThürKO.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	11	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	4	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 69-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:
Ergänzung zum Beschluss Nr.: 43-04/VI/2016 - Fortschreibung HSK

Antrag

Der Stadtrat gibt seine Zustimmung zu den als Anlagen beigefügten Ergänzungen zum Beschluss Nr.: 43-04/VI/2016 vom 19.05.2016. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	11	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	4	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussausfertigung**Beschluss-Nummer: 70-05/VI/2016 öffentlich****Betreff:****Konzept zur Neuordnung der kommunalen Wirtschaft hier: Abspaltung der Kur- und Immobilienverwaltungsgesellschaft Bad Langensalza mbH von der WBL Wohnungsbaugesellschaft Bad Langensalza mbH sowie Verschmelzung mit der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH****Antrag**

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Urkundenentwurf, bestehend aus dem Vertrag zur Abspaltung der 100%igen Beteiligung der WBL Wohnungsbaugesellschaft Bad Langensalza mbH an der Kur- und Immobilienverwaltungsgesellschaft Bad Langensalza mbH auf die SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH sowie dem Verschmelzungsvertrag zwischen Kur- und Immobilienverwaltungsgesellschaft Bad Langensalza mbH und SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH zu.

Der Stadtrat ermächtigt insbesondere, soweit erforderlich, die jeweiligen Vertreter der Gesellschaften sowie Mitglieder des Aufsichtsrates der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH die für den Abschluss sowie Vollzug des beigefügten Urkundenentwurfs notwendigen Erklärungen abzugeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umwandelvorgänge der Kommunalaufsicht anzuzeigen und, soweit erforderlich, eine Genehmigung zu beantragen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	15	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau**Bürgermeister**

(Siegel)

Beschlussausfertigung**Beschluss-Nummer: 71-05/VI/2016 öffentlich****Betreff:****Konzept zur Neuordnung der kommunalen Wirtschaft hier: Anpassung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 01.01.2008 an die geänderte Beteiligungsstruktur****Antrag**

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Vertragsentwurf zur Anpassung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit vom 01.01.2008 zu.

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister sowie die jeweiligen Vertreter der Gesellschaften sowie Mitglieder des Aufsichtsrates der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH die für den Abschluss des beigefügten Vertragsentwurfs notwendigen Erklärungen abzugeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	15	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	

Stimmenthaltungen 0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau**Bürgermeister**

(Siegel)

Beschlussausfertigung**Beschluss-Nummer: 72-05/VI/2016 öffentlich****Betreff:****Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Bad Langensalza SPD und DIE LINKE****Beschluss zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (Feuerwehrentschädigungssatzung)****Antrag**

Mit der Satzungsänderung soll den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € pro Einsatz und 3,00 € je Einsatzstunde gezahlt werden (siehe Anlage).

**Änderungsantrag zum
gemeinsamen Antrag der Stadtratsfraktionen
Bad Langensalza
SPD und DIE LINKE**

Beschlussantrag

Der vorliegende Antrag wird in den nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses behandelt. Dabei sind die folgenden Aspekte einer Aufwandsentschädigung und Anreize für eine ehrenamtliche Tätigkeit der Feuerwehrleute nach technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzungsbedingungen zu untersuchen und eine Zeitplanung zur möglichen Realisierung vorzulegen:

001. Einführung einer stunden bezogenen Aufwandsentschädigung wie im Antrag ausgeführt.
002. Einführung einer „Ehrenamtskarte“ mit Vergünstigungen beim Besuch der öffentlichen Einrichtungen wie Friederiken Therme, Gärten, Rumpelburg, Baumkronenpfad u. ä.
003. Einführung einer Aufwandspauschale für Ehrenamtler je teilgenommenem Dienstabend für Aus- und Fortbildung.
004. Kostenübernahme der Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung der Wehren.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis zum gestellten Änderungsantrag:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	15	(einstimmig)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	0	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an:
Haupt- und
Finanzausschuss

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau**Bürgermeister**

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 73-05/VI/2016 öffentlich

Betreff:

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Bad Langensalza
Einrichtung eines kostenfreien öffentlichen WLAN-
Netzes**

Antrag

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einrichtung eines kostenfreien öffentlichen WLAN-Netzes in der Innenstadt und an zentralen Plätzen zu prüfen.

Dem Stadtrat wird bis zu seiner Sitzung im September 2016 eine Berichtsvorlage zur Realisierung des kostenfreien öffentlichen WLAN-Netzes vorgelegt.

Die Berichtsvorlage beinhaltet die technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzungsbedingungen und enthält eine Zeitplanung zur möglichen Realisierung eines öffentlichen WLAN-Netzes.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25	
davon anwesend:	15	
davon Ja-Stimmen:	14	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	0	
Stimmenthaltungen	1	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28. Juni 2016

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der

**Gemarkung Bad Langensalza
Flur 23, Flurstück 355/0 in Größe von 507 qm
Wiebeckplatz 5**

zu veräußern. Der Verkauf erfolgt nicht unter dem Verkehrswert in Höhe von 72.000,00 €. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden an einen bestimmten Bieter zu vergeben.

Das Grundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebietes im Stadtkern der Stadt Bad Langensalza und ist mit mehreren Teilgebäuden bebaut. Bei den Gebäudeteilen handelt es sich um ein teilunterkellertes, dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus. Das Gebäude ist leerstehend. Die Immobilie wurde bereits teilweise modernisiert bzw. entkernt.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s

Vorhabensbeschreibung

Finanzierungsbestätigung einer Bank o. ä.

in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich II

Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung

Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 - 85 93 50

Abgabetermin ist der 12. August 2016. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Bernhard Schönau

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin** ist am **15.08.2016**.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.8.2016 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC: HELADEF1MUE

Deutsche Bank

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC: DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Abs.1 Pkt.5 b) dd) Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wir bitten um Beachtung.

Bernhard Schönau

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In diesem Jahr wird die Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen der Straßen Frauenberg und Tränkgasse im Ortsteil Wiegleben fertig gestellt.

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung) erhebt die Stadt Bad Langensalza zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile, Ausbaubeiträge.

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit und bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Bad Langensalza, den 25.07.2016

Bernhard Schönau

Bürgermeister

Bekanntmachung (Ankündigung)

Einziehung einer Straße in Bad Langensalza

Die im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Fläche (rot umrandet) der Straße „Rudolph-Weiss-Straße“ soll eingezogen werden.

Die Fläche ist im Grundbuch des Amtsgerichts Mühlhäu-
sen von Bad Langensalza Blatt 7142 im bestehenden Be-
standsverzeichnis unter Nr. 111 eingetragen.

Anfangspunkt:

Abbiegung Illebener Weg, Höhe

Rudolph-Weiss-Straße 1b

Endpunkt: Höhe ehemaliges Amtsgericht,

Gothaer Landstraße 1

Bezeichnung: Gemarkung Bad Langensalza,

Flur 22, Flurstück 758/2

Länge: ca. 315,0 m

Fläche: ca. 5250,0 m²

Der Verkauf und die damit einhergehende Entwidmung
vorgenannter Fläche erfolgt zur Herstellung einer wirt-
schaftlich unmittelbar zusammenhängenden Einheit aller
Grundstücke der Hufeland Klinikum GmbH.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer
Straßengesetz (ThürStrG) wird die Absicht über das Vor-
haben bekannt gegeben. Ein Lageplan des vorgesehenen
Teilstücks liegt während der üblichen Sprechzeiten in der
Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langen-
salza im Fachbereich II zur öffentlichen Einsichtnahme für
einen Zeitraum von 3 Monaten ab dieser Bekanntmachung
aus.

Bad Langensalza, den 27.07.2016

Bernhard Schönau

Bürgermeister



Bekanntmachung der Genehmigung

des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Gutbierstraße“ der Stadt Bad Langensalza

Der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sit-
zung am 19. Mai 2016, Beschluss- Nr.: 38-04/VI/2016 als
Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Allgemeine
Wohngebiet „Gutbierstraße“ der Stadt Bad Langensalza,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom Februar
2016 und den textlichen Festsetzungen (Teil C) vom Febru-
ar 2016, wurde nach § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid des
Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst
Bau/Umwelt vom 21. Juli 2016, AZ: 597-16-06 genehmigt.
Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungs-
plan ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10
Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Gutbierstraße“ tritt am Tag der Be-
kanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza in
Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan
einschließlich seiner Begründung sowie die zusammen-
fassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Um-
weltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung in dem Vorhabenbezogenen Bau-
ungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Grün-

den der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Be-
tracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
gewählt wurde, ab diesem Tag im Fachbereich II Stadtent-
wicklung und Liegenschaftsverwaltung Mühlhäuser Straße
40 (Ratswaage), 2. Obergeschoss in Bad Langensalza
während der Dienstzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätz-
lich zu den genannten Zeiten können Termine zur Ein-
sichtnahme vereinbart werden (Tel. 03603 859301 oder
859302).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Ver-
letzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von
Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des in
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Langensalza, 01. August 2016

Bernhard Schönau
Bürgermeister



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.